

Beschluß der Bürgerschaft

vom 10. October 1877.

1. Verpachtung eines Lagerplatzes am Bahnhof Bremen-Neustadt.

Indem die Bürgerschaft sich ebenfalls mit den von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen getroffenen weiteren Vereinbarungen einverstanden erklärt, überläßt sie es der Deputation im Einvernehmen mit der Lagerhausgesellschaft die zunächst zu errichtenden acht Gebäude auszuwählen mit der Anheimgabe, das in Aussicht genommene Areal am Sicherheitshafen sofort abzutrennen und eine Ermäßigung des Pachtzinses dafür nicht stattfinden zu lassen, sowie das projectirte Schienengeleis sammt Drehscheibe außerhalb der Linie a b g h nicht zu legen und dafür eine Drehscheibe an der nordwestlichen Ecke anzubringen und diese die Front entlang mit dem Hauptgeleise in Verbindung zu setzen, auch eine Verpflichtung, den Krahn daselbst seitens des Staats zu erhalten, vertragsmäßig anzuschließen.

2. Fahrplan der Geestemünder Eisenbahn.

Nach Aufhebung der Extrazüge zwischen Bremen und Begeßack entspricht der publicirte vom 15. October d. J. an in Kraft tretende Fahrplan so wenig den Interessen Bremen's und Begeßack's, daß die Bürgerschaft sich veranlaßt sieht den Senat zu ersuchen:

er möge die Eisenbahndeputation beauftragen, sofort Sorge zu tragen, daß ein directer oder Extrazug von Begeßack nach Bremen für die Wintermonate möglichst 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens eingelegt werde.

Mittheilung des Senats

vom 12. October 1877.

1. Abkürzung des Bremer Freimarkts.

Eine vom Senate veranlaßte commissarische Berathung der wiederholt angeregten Frage, ob sich in Betreff der Abhaltung des hiesigen Freimarkts im öffentlichen Interesse Abänderungen irgend welcher Art empfehlen möchten, hat zu dem Ergebniß geführt, daß zwar einer gänzlichen Aufhebung des Freimarkts so wie einer Verlegung desselben in einen andern Stadttheil oder eine andere Jahreszeit zur Zeit noch schwer zu überwindende Bedenken entgegenstehen, daß dagegen einer künftigen Abkürzung der seitherigen Zeitdauer allerdings schon jetzt das Wort zu reden sei.

Die allgemeinen Jahr- und Krammärkte haben überhaupt ihre frühere Bedeutung schon seit länger in erheblichem Maße verloren. Abgesehen von den noch fortdauernden größeren Messen, wie z. B. in Leipzig, Frankfurt a./M., Braunschweig etc., wird, soweit bekannt, in deutschen Städten, wenigstens im nordwestlichen Deutschland, kein Jahr- und Krammarkt von längerer Dauer als Einer Woche mehr abgehalten. Je mehr der Bremer Freimarkt vorwiegend und ausschließlich den Charakter eines dem Vergnügen und der Zerstreuung gewidmeten Volksfestes angenommen hat, und je mehr sich fort und fort im täglichen Leben auch in unserer Stadt die in öffentlichen Lokalen gebotenen Gelegenheiten zu

Belustigungen und Unterhaltungen aller Art vermehren, um so gerechtfertigter erscheint es, den von den verschiedensten Seiten, wie noch zu Anfang d. J. auch von Seiten der Bürgerschaft laut gewordenen Beschwerden über die bis zu gewissem Grade unvermeidlich mit dem Freimarkt verbundenen Belästigungen und sittenpolizeilichen so wie wirthschaftlichen Mißstände eine Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen. Zu diesem Behuf kann es nur rathsam sein, der Zeitdauer des Freimarkts ein engeres Ziel zu setzen, welches gleichwohl die fortdauernd mit demselben verknüpften Interessen eines großen Theils der hiesigen Bevölkerung in keinswegs harter oder unbilliger Weise beeinträchtigen würde.

Der Senat ist deshalb der Ansicht, daß den gegenwärtigen Zeitverhältnissen eine künftig auf sieben Tage beschränkte Dauer des hiesigen Freimarkts entsprechen würde, und es sich empfiehlt, vom Jahre 1878 an den Freimarkt an jedem 24. October beginnen und mit Ablauf des 30. October enden zu lassen. Indem er die Bürgerschaft ersucht, sich mit solcher Abänderung einverstanden zu erklären, wird noch bemerkt, daß es erwünscht sein würde, von dem gefaßten Beschlusse die den diesjährigen Markt besuchenden auswärtigen Geschäftsleute schon während der Dauer des Markts benachrichtigen zu können.

2. Weggeldtarif am Buntenthorssteinweg und Warthurm; Consumtionsabgabe von Pferden, Maulthieren und Eseln.

3. Revision der jährlichen Steuern.

Die Steuerdeputation hat über die vorstehend rubricirten Gegenstände zwei Berichte eingereicht, welche der Senat nachstehend der Bürgerschaft zu ihrer Beschlussnahme unter Vorbehalt der feineren mittheilt.

Anlage zu Nr. 2.

Bericht.

In dem Zollvereinungsvertrage der jetzt zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten vom 8. Juli 1867 ist durch den Art. 22 festgesetzt worden, daß Chausseegelder, welche innerhalb des Zollgebiets erhoben werden, die Sätze des Preussischen Chausseegeldtarifs vom Jahre 1828 nicht übersteigen sollen.

Der Bremische Weggeldtarif vom 4. December 1873 enthält in einigen Positionen höhere Sätze als jener Preussische Tarif und weicht auch in anderen Bestimmungen von demselben ab. Da die Weggelderhebung am Buntenthorssteinwege bis zum 30. September d. J. auf Grund des Tarifs vom 4. December 1873 verpachtet war, so ist die Anwendung der Sätze und Bestimmungen des Preussischen Tarifs auf die Wegstrecken der dem Zollgebiete angeschlossenen Bremischen Gebietstheile, am Buntenthorssteinweg und Warthurm, im Einverständnisse mit der Reichsregierung bis zum Ablauf jener Pachtzeit ausgesetzt worden; es wird nunmehr aber für Einführung der reichsgesetzlichen Bestimmungen auf jenen Wegstrecken Sorge zu tragen sein und zwar, nach Verlegung der Hebestelle am Buntenthorssteinwege nach der Stadtgrenze, wie sie im Berichte der Steuerdeputation (Verh. v. 11. September d. J., pag. 268) vorgeschlagen worden ist, für die Strecke von der Stadtgrenze am Buntenthorssteinwege, bezw. am Wahrddamm bis zur Landgebietsgrenze. An beiden letztgenannten Hebestellen wird die Weggelderhebung fortan für Staatsrechnung durch Steuer- bezw. Zollbeamte geschehen und diesen die erforderliche Instruction zu ertheilen sein.

Bei Vergleichung der beiden in Frage kommenden Tarife ist Folgendes zu beachten:

Unter Berücksichtigung der Zwölfttheilung des Silbergroschen bei der Umrechnung in Markpfennige stellt sich der Bremische Tarif

- 1) für Radfuhrwerk oder Schlitten zum Personentransport,
- 2) für beladenes Lastfuhrwerk,
- 3) für Ochsen, Kühe und Esel nicht höher, als der Preussische Tarif, es sind dagegen
- 4) für unbeladenes Fuhrwerk,

5) für ledige Pferde und Maulthiere,

6) für Kälber, Rinder u. s. w.

die Bremischen Sätze höher. In beiden Fällen kommt jedoch in Betracht, daß die Bremischen Sätze ohne Unterschied der Länge der Wegstrecke erhoben werden, während der Preussische Tarif für eine Meile gilt. Da nun die Strecke von der Stadtgrenze am Buntenthorssteinweg bis zur Landgebietsgrenze nur $\frac{2}{7}$ Meile, diejenige am Wahrthamm $\frac{2}{3}$ Meile lang ist, so werden die einzelnen Sätze demgemäß zu reduciren und für die beiden Strecken verschieden zu normiren sein. Durch die Reduction entstehen Bruchtheile von Pfennigen, welche, wo es sich nicht durch einen halben Pfennig ausgleichen läßt, durch Abrundung nach oben oder unten auf ganze Pfennige zu berechnen sind, es stellt sich dadurch ein Tarif heraus, welcher aus der Anlage näher zu ersehen ist und welchen die Deputation in der Form eines Gesetzes zur Annahme empfiehlt.

Die in dem Gesetze vom 4. December 1873 im § 2 bezeichneten Befreiungen von der Erlegung des Weggeldes genügen den Bestimmungen des Preussischen Tarifs. Im letzteren sind außerdem Handwagen und Hundefuhrwerk befreit, zwei hintereinander gebundene Wagen aber nicht der doppelten, sondern nur der einfachen Tage unterworfen; hierauf ist in dem neuen Tarif Rücksicht genommen.

Die Deputation stellt demnach den Antrag, die in dem anliegenden Gesetzentwurfe enthaltenen Tarifsätze genehmigen und beschließen zu wollen, daß sie vom 1. Januar 1878 an sowohl an der Hebestelle am Buntenthorssteinwege, als auch an derjenigen zu Wahrthamm in Gültigkeit treten.

Consumtionsabgabe auf Pferde.

Seit einer Reihe von Jahren bestehen sowohl innerhalb der Stadt, als auch im Landgebiete Pferdeschlachtereien; im Jahre 1871 sind zwei solcher Schlachtereien mit polizeilicher Erlaubniß in der Stadt etablirt, spätere Gesuche aber aus sanitärischen Rücksichten von der Polizeidirection abschlägig beschieden und dadurch auf das Landgebiet verwiesen worden.

Diese letzteren Schlachtereien sowohl, als auch auswärtige Pferdeschlächter suchen ihren Absatz in hiesiger Stadt und sind bei der Einfuhr des Fleisches einer Consumtionsabgabe von 10 Pfennig per Kilogramm unterworfen. Dagegen gehen die städtischen Pferdeschlächter steuerfrei aus, weil die Consumtionsabgabenrolle vom 1. Januar 1873 für Pferde eine Abgabe nicht vorgesehen hat.

Ueber diese Ungleichheit in der Besteuerung sind bei der Steuerbehörde bereits Beschwerden und Anträge auf Befreiung auch des eingeführten Pferdefleisches von der Consumtionssteuer oder auf Ausdehnung der Abgabepflicht auf alle innerhalb des städtischen Consumtionsbezirks zum Zweck der Verzehrung oder des Verkaufs an Consumenten geschlachteten Pferde eingegangen.

Eine Befreiung empfiehlt sich nach dem Dafürhalten der Deputation nicht; theils wegen der Schwierigkeit der Unterscheidung des Pferdefleisches von anderen Fleischsorten bei der Einfuhrung an den Erhebungsposten, dann aber auch in Rücksicht auf den Grundsatz, daß bei der Abgabe auf Verzehrungsgegenstände Ausnahmen vermieden werden sollen. Dagegen wird eine mäßige Abgabe weder für den Schlächter, noch für die Consumenten drückend sein; auch eine genügende Controlle wird von der Steuerbehörde durchzuführen sein, da die polizeiliche Verordnung vom 29. April 1876 den Geschäftsbetrieb der Pferdeschlächter unter die Aufsicht des Polizeithierarztes stellt, dieser also angewiesen werden kann, dem Generalsteuerramt monatlich ein Verzeichniß der untersuchten Pferde einzureichen. Die von dem letztgenannten Beamten eingezogenen Erkundigungen haben ergeben, daß in den zwölf Monaten vom 1. Juli 1876 bis dahin 1877 in der Stadt Bremen 484 Pferde und im Gebiete 213 Pferde für den Consum geschlachtet worden sind. Das durchschnittliche Nettogewicht eines Pferdes wird bei 250 Kilogr. Bruttogewicht auf 125 Kilogr. Fleisch angenommen, demnach haben die städtischen Pferdeschlachtereien 60,500 Kilogr., diejenigen des Landgebiets 26,625 Kilogr. an den Consum geliefert. Für an den Hebestellen eingeführtes Pferdefleisch muß gleich wie für andere Fleischsorten 10 Pfennig per Kilogr. Abgabe entrichtet werden;

demgemäß würde die Abgabe für ein Pferd, welches durchschnittlich 125 Kilogr. Fleisch liefert, auf M. 12.50 sich berechnen. Die auf Ochsen, Kühe zc. per Stück gelegte Abgabe verhält sich jedoch zu jenem Satz von 10 Pfennig per Kilogr. wie 1 : 2, es würde also im gleichen Verhältniß eine Abgabe von M. 6 per Pferd genügen.

Die Deputation erlaubt sich demnach, den anliegenden Gesetzentwurf zur Genehmigung vorzulegen. Die laut polizeilicher Verordnung vom 29. April 1876 auszuübende Controlle des Polizeithierarztes erstreckt sich auch auf Maulthiere und Esel, daher auch diese als Schlachtvieh der Abgabe unterworfen werden müssen. Alle auf Schlachtvieh bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen werden auch auf Pferde, Maulthiere und Esel anzuwenden sein, namentlich die §§ 29 ff. des Gesetzes vom 26. Juni 1834, welche den Schlachtern besondere Verpflichtungen auferlegen.

Die Steuerdeputation.

(gez.) **Grave.** (gez.) **Joh. Eggers.**

Unterantl. 1. Gesetz, Abänderung des Weggeld-Tarifs für die Hebestellen am Buntenthorssteinweg und zu Wahrdamme betreffend.

Im Einverständniß mit der Bürgerschaft verordnet der Senat:

An Stelle des durch Gesetz vom 4. December 1873 vorgeschriebenen Weggeldtarifs tritt vom 1. Januar 1878 an für die Hebestellen Buntenthorssteinweg und Wahrdamme der folgende Tarif in Wirksamkeit.

An Weggeld ist beim jedesmaligen Passiren der Hebestelle zu entrichten:

	Bei der Hebestelle am Buntenthorssteinweg.	Bei der Hebestelle zu Wahrdamme.
1) Von Radfuhrwerk oder Schlitten zum Personentransport, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier	3	7
2) Von Lastfuhrwerken oder Schlitten		
a. beladen	3	7
b. unbeladen,		
Frachtwagen, für jedes Zugthier	2	5
gewöhnliche Landfuhrwerke und Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier	1	2
3) Von jedem Pferde und Maulthier mit oder ohne Reiter oder Last	1	2
4) Von Ochsen, Kühen und Eseln, für jedes Stück	1/2	1
5) Von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schafen, Lämmern, Schweinen für je fünf Stück	1/2	1
Weniger als fünf Stück sind frei.		
Beschlüssen zc.		

Unterantl. 2. Gesetz, die Erhebung einer Consumtionsabgabe von Pferden, Maulthieren und Eseln betreffend.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Von Pferden, Maulthieren und Eseln, welche in der Stadt Bremen und dem derselben angeschlossenen Consumtionsabgabenbezirke zum Zwecke der Verzehrung geschlachtet werden, wird die Consumtionsabgabe mit sechs Mark für jedes Stück erhoben.

§ 2.

Alle auf die Consumtionsabgabe bezüglichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 29 ff. des Gesetzes vom 26. Juni 1834, finden auch auf diese Abgabe, bezw. auf die in Betracht kommenden Schlachtereien Anwendung.

Beschlossen zc.

Bericht.

Anlage zu Nr. 3.

Indem die Steuerdeputation ihre Abänderungsvorschläge zu dem Gesetze vom 20. December 1876, die Steuern für das Jahr 1877 betreffend, mit Bezug auf das Jahr 1878 vorzulegen sich beehrt, erlaubt sie sich, die Bemerkung voranzuschicken, daß sie in Rücksicht darauf, daß die Frage einer etwaigen wesentlichen Umgestaltung der durch jenes Gesetz geregelten Steuern noch nicht erledigt ist, von tief eingreifenden Aenderungen abgesehen und sich nur auf das zunächst Nothwendige beschränkt hat.

Dahin gehört:

1) Die Einführung von Hundesteuermarken.

Diese Maßregel ist von der Bürgerschaft wiederholt angeregt worden; sie ist in vielen Städten in Ausübung und soll sich als ein Mittel zur bessern Controlle bewährt haben. Die Deputation ist nun zwar im Zweifel darüber, wie diese Controlle wirksam geübt werden soll, da die Beamten des Generalsteueramts und nach der Erklärung der Polizeidirection auch deren Beamten nicht dazu verwandt werden können; dennoch glaubte sie mit ihren Vorschlägen, wie im Fall der Einführung der Marken verfahren werden müßte, nicht länger zögern zu sollen und gestattet sich, die folgende dem desbezüglichen Hamburger Gesetze vom 20. April 1866 nachgebildete Abänderung der die Hundesteuer betreffenden §§ 42 bis 45 des Gesetzes vom 20. December 1876 vorzuschlagen.

VII. Abgabe von Hunden.

§ 42.

Wer Hunde hält, hat die Zahl derselben im Laufe des Monats Februar dem Generalsteueramt schriftlich anzuzeigen. Später angeschaffte Hunde sind binnen acht Tagen nach der Anschaffung, junge Hunde binnen acht Wochen nach der Geburt, in gleicher Weise anzuzeigen.

§ 43.

Die Steuer beträgt für einen einzelnen Hund in einem Haushalt *M.* 10, für jeden weiteren in demselben Haushalt befindlichen Hund *M.* 20 für das Kalenderjahr oder einen Theil desselben. Dieselbe ist innerhalb der im § 42 vorgeschriebenen Zeit der Anzeige zu entrichten, wogegen der Steuerpflichtige für jeden Hund einen Erlaubnißschein und ein von Blech gefertigtes, mit Nummer und Jahreszahl versehenes Hundezeichen erhält.

Für ein verlorenes Hundezeichen wird ein neues gegen eine Gebühr von *M.* 1 erteilt werden.

Erlaubnißschein und Hundezeichen gelten auch für einen im Laufe des Kalenderjahres neu erworbenen an Stelle eines gestorbenen, abgeschafften oder abhanden gekommenen Hundes.

Im Fall der Uebertragung eines Hundes hat der neue Besitzer eine Steuer für das laufende Jahr nicht zu entrichten, wenn er mit dem Hunde den für denselben ausgestellten Erlaubnißschein nebst Hundezeichen erhalten hat und bei der Anzeige (s. § 42) vorzeigt.

§ 44.

Jeder Hund muß ein Hundezeichen am Halse tragen. Hunde, welche nach dem 1. März ohne ein für das laufende Jahr gültiges Zeichen angetroffen werden, werden eingefangen und nach öffentlicher Bekanntmachung nach Ablauf von drei Tagen getödtet, wenn sie nicht gegen Entrichtung der schuldigen Steuer und Strafe (§ 45) und der Fütterungskosten eingelöst werden.

Falls die Steuer nicht binnen vier Wochen nach Verfall bezahlt ist, kann das Generalsteueramt, unbeschadet der fortdauernden Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer und deren Beitreibung die Beseitigung des Hundes anordnen.

§ 45.

- a. Uebertretungen der Anzeigepflicht des § 42 werden mit Geld bis zu *M.* 50 oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

- b. Wer seinen Hund nach Ablauf der Anzeigefrist ohne gültiges Hundezeichen umherlaufen läßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu M. 15.
- c. Wer unbefugter Weise einem fremden Hunde das Hundezeichen abnimmt, oder ein solches Zeichen einem anderen Hunde anhängt, wird, vorbehaltlich der Strafbarkeit nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch, mit Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Dagegen würden unter VI. Abgabe von Clubs u. s. w. wegfallen, die Schlußworte: und Hunden.

Im § 26 würde der zweite Satz:

„Der Consenszettel für einen Hund ist indeß stets pränumerando einzulösen“ wegfallen

und im dritten Satze würden die Worte: „Sind die übrigen Abgaben“ in die Worte: „Sind sie“ umgeändert werden.

Im § 31 würden die Worte „und Hunden“ wegfallen, das Wort „und“ vor Pferden eingeschaltet werden.

Statt der bisher für ein halbes Jahr gültigen Consenszettel ist die jährliche Zahlung der Steuer gewählt, um eine zweimalige Ausgabe von Marken für jedes Steuerjahr zu vermeiden, und der Monat Februar als der Termin für die jährliche Anmeldung und Lösung eines Erlaubnißscheines, mit welchem zugleich die Marke vom Generalsteueramte ausgehändigt wird, bestimmt werden.

Demgemäß würden die §§ 26 und 31, unter No. VI., sowie der Titel dieser Nummer abzuändern, die §§ 42 bis 45 aus Nr. VI. in Nr. VII. zu übertragen und die jetzige Nr. VII. und folgende in Nr. VIII. bis Nr. XIV. abzuändern sein.

Im Uebrigen bedürfen die Vorschriften keiner besonderen Begründung.

2. Stempelpapier.

Nachdem wegen Einführung eines gleichmäßigen Papierformats von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite für den Gebrauch sämtlicher Deutscher Reichs- und Staatsbehörden eine Vereinbarung der Bundesregierungen im Laufe dieses Jahres erzielt worden ist, sind auch hier die erforderlichen Einrichtungen durch Neuanschaffung des Papiers getroffen worden.

Demnach wird zu Anfang des § 52 einzuschalten sein der Satz: Die Größe des Stempelpapiers beträgt 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite.

3) Im § 26 ist in Folge eines Versehens „4 Procent“ stehen geblieben, während es selbstverständlich in Uebereinstimmung mit § 5 unter B „fünf Procent“ heißen muß. Dies Versehen wird zu berichtigen sein.

Die Deputation ersucht um Genehmigung der vorstehend näher motivirten Abänderungen und beantragt im Uebrigen unveränderte Publication des Gesetzes, die jährlichen Steuern betreffend, für das Jahr 1878.

Bei dieser Veranlassung erlaubt sich die Deputation ihre Ansicht hinsichtlich einiger Maßregeln zu äußern, welche bei den diesjährigen Budgetverhandlungen Seitens der Bürgerschaft als wünschenswerth zur Sprache gebracht sind.

1) Wegfall der bisher üblichen Einkassirung der Steuern (Verh. 1877. Jan. 31. pag. 13).

Nach einem von dem Generalsteueramte eingeforderten Berichte kann von einer solchen Maßregel weder eine Kostenersparniß, noch eine Beschleunigung des Eingangs der Steuern erwartet werden. — Soll das Generalsteueramt sämtliche Steuern in großen und kleinen Summen einzeln direct entgegennehmen, so wird erklärlicher Weise eine so bedeutende Arbeitsvermehrung für die mit der Hebung und Controlle der Steuern beauftragten Beamten entstehen, daß entweder die ordnungsmäßige Geschäftserledigung in bedenklichem Maße gestört oder eine Vermehrung des Personals und Vergrößerung der Bureaulocale erforderlich werden würde, wodurch die durch Wegfall der Einkassirungskosten erzielte Ersparniß muthmaßlich wirkungslos bleiben möchte. Dazu kommt aber, daß eine große Anzahl Rückstände die Folge dieser Maßregel sein würde, die das Generalsteueramt erst nach Ablauf eines nicht kurz zu bemessenden Zahltermins und Beendigung dann

noch auszuführender Controllearbeiten einzuführen lassen könnte, ein Verfahren, welches immerhin als kostspielig sich erweisen würde, und selbst wenn man dafür eine Gebühr erheben wollte, dem Steuerbureau durch Verweiltäufigung der Arbeiten und Verzögerung der Abschlußbuchung sehr lästig werden würde. —

Die Deputation kann demnach nur für die Beibehaltung des bisherigen Modus der Einkassirung der Steuern sich erklären.

2) Annahme der Güterdeclarationen an den Eisenbahnstationen des Landgebiets (Verh. 1877. Februar 14. pag. 41).

Der Zweck dieses Antrages ist, den Bewohnern des Landgebiets beim Empfang von Waaren die Declarationspflicht zu erleichtern. Es ist nicht zu verkennen, daß es den Güterempfängern im Landgebiet lästig sein muß, die Declarationen bei der Einfuhr auch der kleinsten Waarenmenge, da es an Steuerstellen auf dem Lande fehlt, dem Generalsteueramt in Bremen einsenden zu müssen. Um den obigen Zweck zu erreichen, ist mit den Vorständen der zunächst in Betracht kommenden Eisenbahnstationen Sebaldsbrück und Oberneuland die Abrede getroffen, daß sie für die mit der Eisenbahn ankommenden und an jenen Stationen zur Ablieferung gelangenden Waaren die Declarationen annehmen und dem Generalsteueramt zustellen. Demnach wird es eines besonderen Zusatzes zu dem § 6 Abs. 1. der obrigkeitlichen Verordnung vom 10. November 1862 nicht bedürfen.

3) Aufhebung der Consumtionsabgabe für die Bewohner der Neuenlander Feldmark etc. (Verh. Febr. 28. 1877. pag. 71/72).

Die Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 29. December 1875, durch welche die außerhalb der Stadtgrenze an der Neuenlander Straße belegenen Häuser und Höfe dem Consumtionsabgabenbezirk angeschlossen worden sind, muß die Deputation auch heute noch als richtig ansehen und aufrecht halten, da ohne sie jede Controlle aufhören oder, wenn streng ausgeführt, zu täglichen Collisionen zwischen den Bewohnern jener Häuser und Höfe und den Steuerbeamten führen würde. —

Daß durch diese Gesetzesbestimmung die Anwohner der südlichen Seite der Neuenlander Straße vor anderen Landbewohnern schwerer belastet werden würden, hat sich die Deputation nicht verhehlt, und wenn sie im Interesse der Steuercontrolle deren Hereinziehung in den Consumtionsabgabenbezirk befürworten mußte, so hat sie gleichzeitig auf Mittel und Wege gesonnen, um den betreffenden Steuerzahlern ein Aequivalent, entweder durch Rückzahlung der für ihren Haushalt gezahlten Consumtionsabgabe oder durch Zahlung eines Aversums an die einzelnen Haushaltungen zu verschaffen. Ehe sie jedoch einen dahin zielenden Antrag an Senat und Bürgerschaft richten konnte, mußte sie Erfahrung hinsichtlich des Abgabebetrages sammeln. Es liegt ihr nunmehr das Resultat des Kalenderjahres 1876 vor; einer möglichst genauen Ermittlung zufolge sind versteuert worden:

5 Ochsen	à Mk. 14.—	mit Mk. 70.—
26 Kühe	à " 10.—	" " 260.—
4 Kälber	à " 2.50	" " 10.—
34 Schafe	à " 1.—	" " 34.—
27 Schweine	à " 5.—	" " 135.—
33½ Kilogr. Fleisch	à " —.10	" " 3.35
1 Gans	" "	" " —.15
574½ Kilogr. Butter	à " —. 5	" " 28.72,5
560 Kilogr. Weizen	à " 11.50	Mahlabgabe. " " 6.44
2600 Kilogr. Roggen	à " 7.—	" " 18.20
65 Kilogr. Gerste	à " 7.—	" " —.45,5
70 Fuder Fourage	à " —.40	" " 28.—
6 Cubm. Brennholz	à " —.50	" " 3.—

Zusammen Mk. 597.32

Dieser Abgabebetrag ist in der Hauptsache von den 10 Bauerstellen an der südlichen Seite der Neuenlander Straße entrichtet worden; die 8 kleineren Wohnungen im Krimpel haben nur wenig dazu beigetragen. Wollte man aber nach jenem Betrage die Rückvergütung bemessen, so würde man unzweifelhaft fehlgreifen; denn nicht alle oben aufgeführte Verzehrungsgegenstände werden auf jenen zehn Bauerstellen auch wirklich verzehrt worden sein, vielmehr läßt sich annehmen, daß von dem Schlachtvieh ein Theil lebend an hiesige Schlachter oder dessen Fleisch an hiesige Consumenten verkauft und von den Verkäufern die Abgabe bezahlt worden ist; dasselbe läßt sich von Butter zc. sagen, während das verabgabte Getreide wohl ausschließlich für den eigenen Consum bestimmt gewesen ist.

Um die Staatskasse nicht zu benachtheiligen, den betreffenden Steuerzahlern aber auch möglichst gerecht zu werden, würde diesen die Einlieferung der Abgabenquittung und Nachweisung der aus dem Hofe in den Abgabenbezirk versteuert eingeführten Verzehrungsgegenstände aufzugeben sein, um auf diese Weise die wirkliche Consumtion und die Rückvergütung festzustellen; oder es wäre die Vergütung in Form eines jährlichen Uberschusses zu leisten; für die Haushaltungen der zehn Bauerstellen würden 40 Mark, für die acht kleineren Häuser im Krimpel 15 Mark ausreichend erscheinen.

Die Deputation würde dem erstern, wenn auch umständlicheren Modus den Vorzug geben, weil derselbe die wirklichen Leistungen genauer ermitteln läßt, und empfiehlt dessen Annahme.

Was den Ertrag der im Jahre 1876 erhobenen Consumtionsabgabe in den der Stadt angeschlossenen Gebietstheilen am linken Weserufer und die mit der Erhebung verbundenen Kosten anbelangt, so läßt sich ersterer nur auf indirectem Wege feststellen.

Die Consumtionsabgabe auf diejenigen Gegenstände, welche auch in jenen, zu dem Zollgebiete gehörenden Stadttheilen steuerpflichtig sind, hat für das Jahr 1876 auf den Kopf der ganzen städtischen Bevölkerung M. 6 55 ergeben, demnach für die nach der Volkszählung vom 1. December 1875 dort wohnhaften 9089 Personen M. 59.532.—
weniger 25% für geringere Consumfähigkeit „ 14,883.—
M. 44,649.—

Die Baukosten der Erheberstellen ohne den Baugrund, welcher vor dem Bau keinen oder nur geringen Werth hatte, repräsentiren, zu 5 % jährlicher Zinsen gerechnet, eine Ausgabe von M. 2700 pro Jahr und die Ausgaben für Beamtengehälter zc. belaufen sich auf M. 10,350, demnach die Erhebungskosten zusammen auf M. 13,050 oder 29 % auf M. 44,649. In seinem Berichte vom 16. März 1875 berechnete der Steuerdirector den Ertrag der Abgabe auf M. 26,925, die Ausgaben für Verzinsung des Baucapitals und für Beamtengehälter auf M. 13,350. Die Baukosten haben sich niedriger gestellt, dagegen ist jetzt eine höhere Bevölkerungsziffer zu Grunde zu legen, daraus ergibt sich die Differenz der jetzigen gegen die frühere Berechnung.

Die Steuerdeputation.

(gez.) **Grave.** (gez.) **Joh. Eggers.**